

Grundzüge der Rechtsphilosophie

Ibn Rushd („Averroes“)

I. Lebensdaten

- geboren 1126 in Cordoba
- Universalgelehrter; philosophische, medizinische, astronomische und juristische Studien
- Tätigkeit als Leibarzt und hoher Richter (*qadi*) in Andalusien und Nordafrika
- 1195 als Ketzer verurteilt und verbannt; kurz vor seinem Tode 1198 begnadigt
- Im Westen als (der) *commentator* bekannt

II. Wichtige Werke zur Rechts- und Staatsphilosophie

- Kommentar zur POLITEIA Platons
- Kommentar zur NIKOMACHISCHEN ETHIK
- BIDAYAT AL-MUJTAHID (Gesamtdarstellung des islamischen Rechts)

III. Sekundärliteratur (Auswahl)

- *Christoph Kummerer*, Der Fürst als Gesetzgeber in den lateinischen Übersetzungen von Averroes, 1989
- *Fabian Wittreck*, Geld als Instrument der Gerechtigkeit, 2002, S. 572 ff.
- *Henning Ottmann*, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 2/2, 2004, S. 129 ff.



IV. Das islamische religiöse Recht (*shari'a*) als Kontext seiner philosophischen Lehren

- Die *shari'a* (wörtlich wohl: „Weg zur Tränke“) bezeichnet die Gesamtheit der von Gott für den Menschen als verpflichtend erklärten Verhaltensnormen. Über die üblicherweise mit dem Begriff assoziierten Körperstrafen hinaus sind damit sämtliche Pflichten eines Muslims ohne eine Unterscheidung nach rechtlichen oder moralischen Normen erfaßt.
- In dem nach moderner bzw. „westlicher“ Sicht rechtlichen Bereich enthält die *shari'a* bzw. enthält das *fiqh* insbesondere ein hochentwickeltes Vertragsrecht, das den Vergleich mit römischem oder modernem Zivilrecht nicht zu scheuen braucht.
- Die *shari'a* umfaßt vier Schichten von Quellen (auch „Wurzeln“ genannt), denen einheitlich der Charakter als göttliches Recht zugeschrieben wird, die sich in der Sache aber als (durchaus menschliche) Versuche der Anpassung eines sonst versteinerten göttlichen Rechts entpuppen:

Quelle	Erläuterung	Beispiel
Koran	Direkt offenbarter Wille Gottes	Verbot des Weingenusses
<i>sunna</i>	„Überlieferung“; Taten Mohammeds und der ersten Kalifen	Konkrete Strafe für den Weingenuß
<i>ijma</i>	„Konsens“; Übereinstimmung aller Muslime	Kopftuchzwang; Beschneidung der Frau
<i>qiyas</i>	„Analogieschluß“ der Lehrer des <i>fiqh</i>	Verbot des Weinhandels

- Träger der *shari'a* sind die islamischen Juristen (*fuqaha*) mit ihren Rechtsgutachten (*fatwa*, Mz. *fetawa*), nicht etwa der Herrscher (Kalif/Sultan); ihm ist jeder Zugriff auf das religiöse Recht versagt. Eigene Rechtsetzungsbefugnisse hat er nur in den Bereichen, die die *shari'a* faktisch ausklammert (weite Bereiche des – nach moderner Diktion – öffentlichen Rechts).

V. Grundzüge seiner praktischen Philosophie

- Averroes vertritt (strittig und wegen der Überlieferung zahlreicher Schriften lediglich in hebräischer und lateinischer Übersetzung fraglich) die Lehre von der sog. doppelten Wahrheit; danach bestehen philosophische und religiöse Wahrheit nebeneinander; seine Zeitgenossen hatten den Verdacht, daß er im Zweifel der philosophischen Wahrheit den Vorrang eingeräumt hätte.
- Dafür könnte seine Deutung der platonischen Verfassungsformenlehre sprechen; hier weist er dem im islamischen Recht geübten Herrscher („König der Gesetze“) nur den zweiten Platz nach dem Philosophenkönig platonischer Prägung zu (Text Nr. 1). Auffällig ist die Anreicherung philosophischen Gedankenguts um islamisches Recht, die Fähigkeit zur Führung des Heiligen Krieges tritt als Kriterium für einen guten Herrscher hinzu.
- Dagegen spricht ein Text aus seinem philosophisch-theologischen Hauptwerk, in dem er von der Harmonie von *sharʿa* und Philosophie ausgeht (Text Nr. 2).
- Wie Maimonides trennt auch Ibn Rushd scharf zwischen der *sharʿa* als göttlichem Recht und dem menschlichen *nomos* (als *namus*, pl. *nawamis* übertragen). Beim Erlaß letzterer räumt er dem Fürsten in seinem Ethikkommentar vergleichsweise breiten Spielraum ein. Das Naturrecht als mögliche Grenze menschlicher Gesetzgebung bleibt wiederum blaß.
- Die Kommentare des Ibn Rushd bzw. „Averroes“ tragen im Westen maßgeblich zur Rezeption der aristotelischen Rechtsphilosophie bei und wirken für die Aristotelesinterpretation in vieler Hinsicht prägend (Averroes als der *commentator* des *philosophus* schlechthin). Sie sind insofern ein Teil des arabischen Beitrags zur Wiederentdeckung des Corpus Aristotelicum, der auf verschlungenen Wegen erbracht wird (ab dem 6. Jahrhundert Übersetzung des Aristoteles aus dem Griechischen in das Syrische, von dort bis ins 10. Jahrhundert ins Arabische; diese Texte werden – vornehmlich in Sizilien und Spanien – mit Hilfe jüdischer Mittelsmänner in das Lateinische übertragen: *Aristoteles arabus*)

VI. Ausgewählte Texte

1. Ibn Rushds Deutung der platonischen Lehre von der besten Verfassung

„5. Wir sagen: Platon denkt, daß die einfachen Führungen, in denen die Staaten entstehen, insgesamt von fünflei Art sind. Die erste Art ist die vortreffliche Führung, die er schon ausgeführt hat; die zweite ist die Herrschaft der Ehre; die dritte die Herrschaft der Wenigen, und das ist die Herrschaft des Besitzes, auch bekannt als Herrschaft des Lasters, die vierte ist die Herrschaft der Gemeinschaft der Menge; die fünfte ist die Tyrannei. Wenn man die vortreffliche Herrschaft in die Herrschaft des Königs und die Herrschaft der Besten aufteilt, ergeben sich sechs Herrschaftsformen.

6. Wenn derjenige, welcher diese Führung leitet, fünf Bedingungen in sich vereint – Weisheit, vollkommenen Verstand, gute Überredungsgabe, gute Vorstellungskraft, Fähigkeit zum Heiligen Krieg [...] –, ist er absolut König und seine Führung wahrhaft königlich.

[...]

8. Es kommt auch schon vor, daß der Herrscher dieses Staates jemand ist, der nicht zu dieser Stufe, d.h. der Stufe des Königs, gelangt, aber in den Gesetzen, die der erste erlassen hat, bewandert ist und über eine gute Gabe der Vermutung verfügt, so daß er in jedem Entscheid und Rechtsfall ableiten kann, was der erste nicht erklärt hat. Zu dieser Art von Kenntnis gehört die Kenntnis, die bei uns die Kunst der Rechtsprechung [*fiqh*] heißt. Außerdem hat er die Fähigkeit, einen Heiligen Krieg zu führen. Dieser wird König der Gesetze genannt.

9. Es kann auch vorkommen, daß diese beiden Dinge nicht in einem Mann vereint sind, vielmehr derjenige, der den Heiligen Krieg führen kann, nicht der Richter ist; aber beide müssen sich an der Herrschaft beteiligen, wie es bei vielen Königen der Araber der Fall ist.“ (*Ibn Rushd*, Kommentar zur *Politeia* Platons, III.1.5-9).

2. Das Studium der Philosophie als Gebot der *sharʿa*

„So ist nun deutlich, daß das Studium der Bücher der Alten von seiten des religiösen Gesetzes [*sharʿa*] notwendig ist, da ihre Absicht in ihren Büchern und ihr Zweck gerade der Zweck ist, zu welchem das religiöse Gesetz ermuntert. Und wenn jemand einen, der würdig dieses Studiums ist, davon abhält [...], so schließt er die Leute von der Pforte aus, von der aus die Religion die Menschen zur Kenntnis Gottes ruft, nämlich von der Pforte des Studiums, welche zur eigentlichen Erkenntnis desselben führt.“ (*Ibn Rushd*, *Kitab fasl al-maqal* 5).

3. Ibn Rushds Warnung an den Nachwuchsjuristen

„Wir stellen fest, daß die (sogenannten) Juristen unserer Zeit glauben, wer die meisten Meinungen auswendig gelernt habe, verfüge über den größten juristischen Scharfsinn. Ihre Ansicht ist wie die eines Mannes, der einen Schuhmacher für denjenigen hält, der die meisten Schuhe auf Lager hat, nicht aber für denjenigen, der über die Fähigkeit verfügt, sie zu machen.“ (*Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* XXV.1).